

TOP. 5.) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.4 „S****“: Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude E1, E=Ersatzbau gem. § 30 (8a) OÖ ROG 1994

Anlässlich der „großen Überarbeitung“ des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 gab es von Hr. S**** einen „Einspruch“: Damals wurde mehrere Häuser im Grünland mit der alten Widmung „Sonderausweisung Wohnnutzung“ in „L.+F.Grünland““ umgewidmet – siehe Schreiben vom 2.7.2018 und Aktenvermerk vom 3.7.2018; die Novellierung des ROG wurde abgewartet.

S
Stöckl-Allee 8

4755 Zell an der Pram

Zell an der Pram, am 02.07.2018

Betrifft: Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6

An die
Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau		
Zi:		
Eingl - 2. Juli 2018		Eigent
AL	Gau	Ruma
Buchh	Made	Algan

Sehr geehrte Damen u. Herren !

Mit Verständigung des Marktgemeindefamtes Riedau wurde ich in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt ist, bei der in meinem Besitz befindlichen Liegenschaft .66 KG Vormarkt Riedau eine Änderung im Flächenwidmungsplan durchzuführen und zwar die bestehende Sonderausweisung Wohnnutzung gem. § 30 (6) Oö. ROG zu streichen.

Bei dem betreffenden Objekt handelt es sich um mein Elternhaus, das nach dem Tod meines Vaters vor 3 Jahren zwischenzeitlich nicht bewohnt ist. Auf Grund der mangelhaften Bausubstanz (keine Isolierung, nur Einzelöfen, Erneuerung des Dachstuhles, Austausch der Fenster u. dgl.) ist eine umfangreiche Sanierung bis hin zum Abriss und Neubau unbedingt erforderlich. Da von mir dies in den nächsten Jahren noch nicht geplant ist, ist bei Wegfall einer Sonderausweisung davon auszugehen, dass lt. den Bestimmungen im OÖ. ROG keine Neubauten bzw. größere Umbauten mehr möglich sind.

Das Wohnhaus „Schwaben 3“ ist jedoch vollständig erschlossen, es besteht ein Anschluss an die Ortswasserversorgung und an die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie eine asphaltierte Zufahrtsstraße. Aus diesem Grund ersuche ich um Sonderausweisung der Liegenschaft .66 KG Vormarkt Riedau gemäß § 30 Abs. 8a des OÖ. ROG und hoffe auf eine positive Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen



Aktenvermerk

**Betrifft: Überarbeitung Flächenwidmungsplan Nr. 6; „Einspruch“ von Herrn
betreffend Nr. 14 Sonderausweisung Grünland – Telefongespräch mit Herrn DI Schwendinger**

Die Marktgemeinde Riedau überarbeitet zur Zeit den Flächenwidmungsplan. Unter Nr. 14 des Maßnahmenkataloges sind mehrere Häuser im Grünland mit der alten Widmung „Sonderausweisung Wohnnutzung“ angeführt, die eine neue Widmung erhalten sollen „L.+F.GRÜNLAND2“. Die bisherige bestehende Sonderweisung ohne Festlegung einer konkreten max. Wohnungsanzahl resultiert aus der rechtlichen Situation zum Zeitpunkt der Erstellung des Fläwi Nr. 4. Durch die spätere Novellierung des OÖ. ROG. wurde gesetzlich festgelegt, dass in landwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland bis zu max. 4 Wohneinheiten ohne Ausweisung im Fläwi möglich sind. Damit erübrigt sich die Ausweisung im Fläwi .

Herr _____ hat aufgrund der Mitteilung der Marktgemeinde Riedau am 2.7.2018 das Ersuchen um Sonderausweisung der Liegenschaft .66 KG Vormarkt-Riedau gem. § 30 Abs. 8a des OÖ. ROG ersucht. Grund dafür ist, dass durch den Tod des Vaters das Haus derzeit seit nunmehr 3 Jahren unbewohnt ist und die Bausubstanz mangelhaft ist. Eine umfangreiche Sanierung bis hin zum Abriss und Neubau ist unbedingt erforderlich. Dies ist aber in den nächsten Jahren noch nicht geplant.

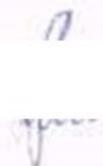
Aufgrund dieses Schreibens vom Herrn _____ wurde die Angelegenheit mit Herrn DI Altmann besprochen. Er hat mit der Amtsleiterin vereinbart, dass sie Kontakt mit Herrn DI Schwendinger vom Bezirksbauamt Ried wegen einer Bewertung aufnimmt.

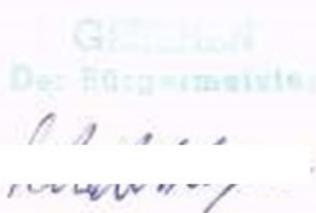
Telefonische Auskunft von Herrn DI Schwendinger am 3.6.2018:

Es soll grundsätzlich festgestellt werden, ob das Gebäude mehr 150 m² bebaute Fläche hat (incl. Scheune und Garage). Wenn ja - derzeit kann eine Abänderung nach § 8a ROG nur bis 150 m² bebaute Fläche erfolgen. Im Herbst gibt es eine Novelle und somit Verbesserung für derartige Häuser, denn dann ist es auch für Häuser mit mehr als 150 m² möglich. Wenn das Haus über den 150 m² liegt, jetzt aus der Flächenwidmungsplanüberarbeitung herausnehmen und im Herbst gleich nach der Novellierung eine Einzelumwidmung beantragen.

Dies wurde so Herrr _____ und DI Altmann mitgeteilt.

Riedau, am 3.7.2018




Der Bürgermeister

Es gibt nun die OÖ. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 und Hr. S**** ersucht nun um Abänderung des Flächenwidmungsplanes: „*Ich ersuche die Gemeinde Riedau meine Grundstücke Nr. .66 und 604/2 tw. KG. Vormarkt-Riedau im Ausmaß von etwa 180 m2 als Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftl. Gebäude „Ersatzbau“ gem. § 30 8a OÖ. ROG im Flächenwidmungsplan der Gemeinde vorzusehen. Begründung: Das Gebäude ist vollständig erschlossen, es besteht ein Anschluss an die Ortswasserversorgung und an die öffentliche Abwasserbeseitigung. Die Bausubstanz ist mangelhaft, sodass ein Neubau in Erwägung gezogen wird. § 30 Abs 8a Einleitungssatz ... wird die Wortfolge „150 m2“ durch die Wortfolge „300 m2“ und ... ersetzt. ... wird das Wort „zehn“ jeweils durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt und wird nach der Wortfolge „Erbinen bzw. Erben“ die Wortfolge „sowie Angehörige gem. § 36a AVG“ eingefügt.*

In der Beschreibung von DI Altmann ist angeführt:

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist keine Baulandwidmung in diesem Ortsteilbereich vorgesehen. Mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes 2005 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen unter bestimmten Bedingungen Ersatzbauten für ehemalige Kleinwirtschaften zu errichten. In der Novelle zum OÖ. ROG 2020 wurde die dafür vorgesehene Flächenbeschränkung für solche landwirtschaftlichen Kleingebäude von ursprünglich 150 m2 auf 300 m2 erhöht. Die weiteren Voraussetzungen dazu sind unter § 30 (8a) OÖ. ROG 1994 geregelt. Die Gemeinde Riedau bestätigt darin genannte Voraussetzungen: Das Gebäude hat eine bebaute Fläche von etwa 190 m2, ist mindestens 15 Jahre im Eigentum des Antragstellers und ist während der letzten 15 Jahre vor Antragstellung zumindest 5 Jahre durchgehend bewohnt worden (Meldebestätigungen).

Eigentümer: S*** (Bruder von *****)**

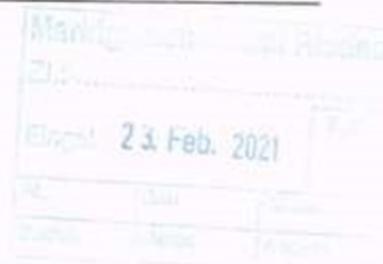
Zuletzt bewohnt von: Eltern, Vater ist 2015 verstorben

An die Marktgemeinde
Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Antragsteller:
Stöckl-Allee 8
4755 Zell an der Pram

Datum: 22.02.2021

**Bekanntgabe von Planungsinteressen
für die Änderung des Flächenwidmungsplanes
(§ 36, Abs. 3, Oö. ROG 1994)**



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche, die Gemeinde Riedau meine Grundstücke Nr. .66 und 604/2 tw.. KG Vormarkt, im Ausmaß von etwa 180m², als Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftl. Gebäude „Ersatzbau“ (gem. §30(8a) Oö.ROG) im Flächenwidmungsplan der Gemeinde vorzusehen.

Begründung:

Das Gebäude ist vollständig erschlossen, es besteht ein Anschluss an die Ortswasserversorgung und an die öffentliche Abwasserbeseitigung. Die Bausubstanz ist mangelhaft, sodass ein Neubau in Erwägung gezogen wird.

Die hierfür notwendigen Pläne und Unterlagen werden vom Ingenieurbüro für Raumplanung D.I. Gerhard Altmann, Industriestraße 28, 4710 Grieskirchen erstellt. Die für die Planerstellung/ -änderung anfallenden Kosten (siehe Kosteninformation) werden von mir im Sinne des §35 Oö.ROG (Kostenübernahme durch betroffene Grundeigentümer) übernommen.

Ich willige ein, dass meine für das Umwidmungsverfahren notwendigen personenbezogenen Daten u.a. auf den Tagesordnungspunkten in der Gemeinderatssitzung genannt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht werden. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen bei (Kontakt Daten des Verantwortlichen) oder per E-Mail an (E-Mail-Adresse) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Unterschrift des Antragstellers,
gilt zugleich als Beauftragung des Ingenieurbüros D.I. Gerhard Altmann

Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 01. 03. 2021

D.I. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-planA.at
riedau3_widflaw6landsteil6_4.doc

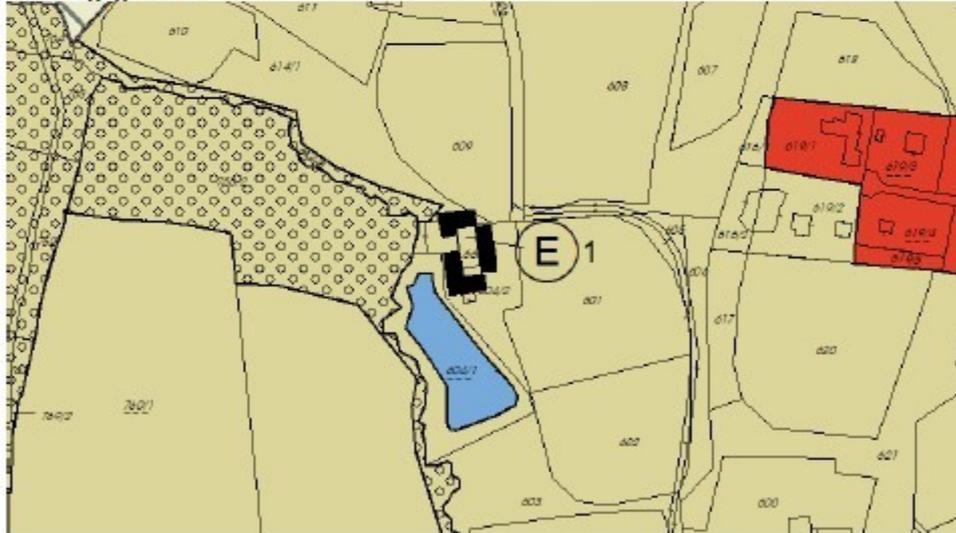
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.4 – „Schmidleitner“ Ortsplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

UMWIDMUNG

Im Flächenwidmungsplan Nr. 6 der Marktgemeinde Riedau ist für eine Teilfläche der Parzelle 604/2 und die Parzelle .66, KG Vormarkt, ein Ersatzbau für das bestehende landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Grünland, gemäß §30(8a) Oö. ROG beantragt.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Nr. 6 mit Abgrenzung des Planungsgebiets



D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808

UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 1

LAGE NUTZUNG

Das gegenständliche Gebäude liegt in der Ortschaft Schwaben, etwa 1,2km nordwestlich des Ortszentrums, am Rand einer landwirtschaftlichen Fläche, im Übergang zu einer 15m entfernten Waldfläche im Westen und im nördlichen Anschluss an einen Teich. Der Abstand zum Wohngebiet im Westen beträgt 135m.

Auf den gegenständlichen Parzellen steht ein 21m langes und 9m breites, zweigeschossiges, ursprünglich kleinlandwirtschaftlich genutztes Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Die zugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind derzeit verpachtet. Das Gebäude wurde nach Angaben der Gemeinde bis 22.12.2014 als Hauptwohnsitz des ehemaligen Eigentümers genutzt und ist nun im Eigentum des Sohnes des ursprünglichen Eigentümers.

ERSCHLIESSUNG, INFRASTRUKTUR

Die Erschließung der betroffenen Fläche erfolgt über eine 5,5m breite öffentliche Stichstraße von Norden her über das Gemeindegebiet von Zell an der Pram. Kanal und Ortswasserleitung befinden sich in dieser Straßentrasse.

Der Abstand zu Volks- und Hauptschule bzw. Kindergarten im Ortszentrum beträgt etwa 1,4km.

Die betroffene Fläche liegt in einem Abstand von etwa 1km zur nächsten Bahn- und Bushaltestelle.

LANDSCHAFTSBILD, NATURRAUM

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt in nahezu ebener Lage, das Bestandsgebäude ist von einem Obstbaumgarten umgeben. Im Südwesten ist in einem Abstand von etwa 15m ein Fischteich vorhanden. Das Orts- und Landschaftsbild ist geprägt von der naturräumlichen Vielfalt (Waldrandlage mit Obstbaumgarten und Teich).

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist keine Baulandwidmung in diesem Ortsteilbereich vorgesehen. Mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes 2005 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen unter bestimmten Bedingungen Ersatzbauten für ehemalige Kleinwirtschaften zu errichten. In der Novelle zum Öö. ROG 2020 wurde die dafür vorgesehene Flächenbeschränkung für solche landwirtschaftlichen Kleingebäude von ursprünglich 150m² auf 300m² erhöht.

Die weiteren Voraussetzungen dazu sind unter §30 (8a) Öö. ROG 1994 geregelt. Die Gemeinde Riedau bestätigt die darin genannten Voraussetzungen:

Das Gebäude hat eine bebaute Fläche von etwa 190m², ist mindestens 15 Jahre im Eigentum des Antragstellers und ist während der letzten 15 Jahre vor Antragstellung zumindest 5 Jahre durchgehend bewohnt worden (siehe Meldebestätigungen).

Die geforderte Erschließung durch eine öffentliche Verkehrsfläche ist in Schwaben vorhanden. Die weiteren Vorgaben für den Neubau sind dem ROG zu entnehmen. Zusammenfassend sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die erforderliche Widmung gegeben.

Aus ortsplanerischer Sicht wird die beantragte Widmungsänderung zusammenfassend positiv beurteilt.

Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

(Anhang: Fotodokumentation)

Fotodokumentation: Riedau Flächenwidmungsplanänderung 6.4
(Quelle: Orthofoto Gemeinde, Stand 2017; eigene Aufnahme vom 01. 03. 2021)

Abbildung 2: Ausschnitt Orthofoto Riedau mit Abgrenzung des Planungsgebietes

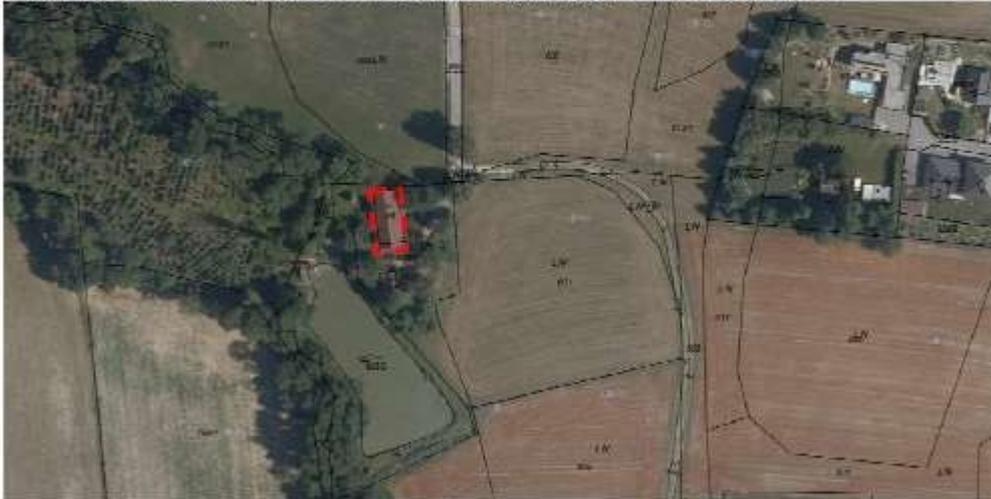


Abbildung 3: Ansicht des Planungsgebietes von Osten



FLÄCHENWIDMUNGSPLAN MARKTGEMEINDE RIEDAU		EV. NR.		EV.NR.ÄNDERUNG	
		FW 6		FW 6.4	
		2019			
TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 4 ÄNDERUNG NR. 6.4 - "Schmidleitner"				M 1:2000	
GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 2			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM		
ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES		
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL		
			DATUM		
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTERIN		RUNDSIEGEL	
				BÜRGERMEISTERIN	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG			KUNDMACHUNG		
			KUNDMACHUNG	VOM	
			ANSCHLAG	AM	
			ABNAHME	AM	
			RUNDSIEGEL		
			BÜRGERMEISTERIN		
VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG					
PLANVERFASSER					
			NAME:	Dipl.-Ing. Gerhard Altmann	
			ANSCHRIFT	Ingenieurbüro für Raumplanung 4710 Grieskirchen, Industriestraße 28	
			GRIESKIRCHEN	25.02.2021	
Rundstempel / Stempel		Ort	Datum	Unterschrift	

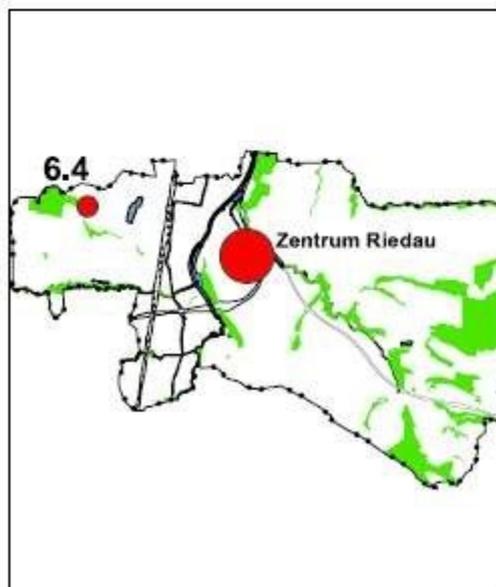
LEGENDE

 Wohngebiet	 Hochspannungsfreileitung mit allseitigem Schutzbereich
 Land- und Forstwirtschaft, Ödland	 Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
 Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude E= Ersatzbau (Gebäude für Wohnzwecke)	 Gewässer fließend
 Grenze des Planungsgebietes	 Gemeindegrenze
	 Katastralgemeindegrenze

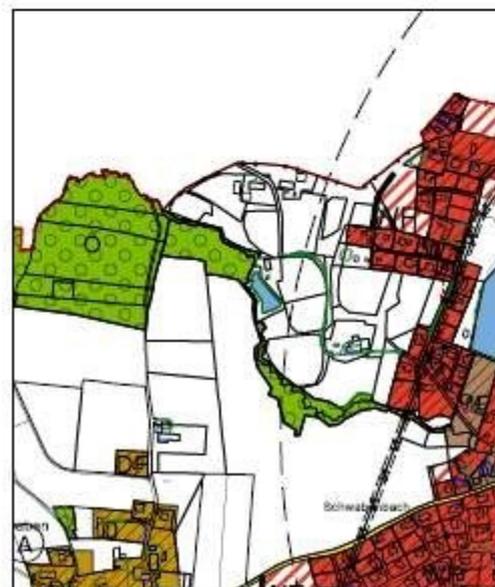
ÄNDERUNGEN

GRUNDSTÜCKSNR. KG Vormarkt Riedau	VON	UMWIDMUNG	IN
.66, 604/2 tw.	Grünland, land- u. forstwirtschaftliche Fläche		Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude, E1(190m ²)

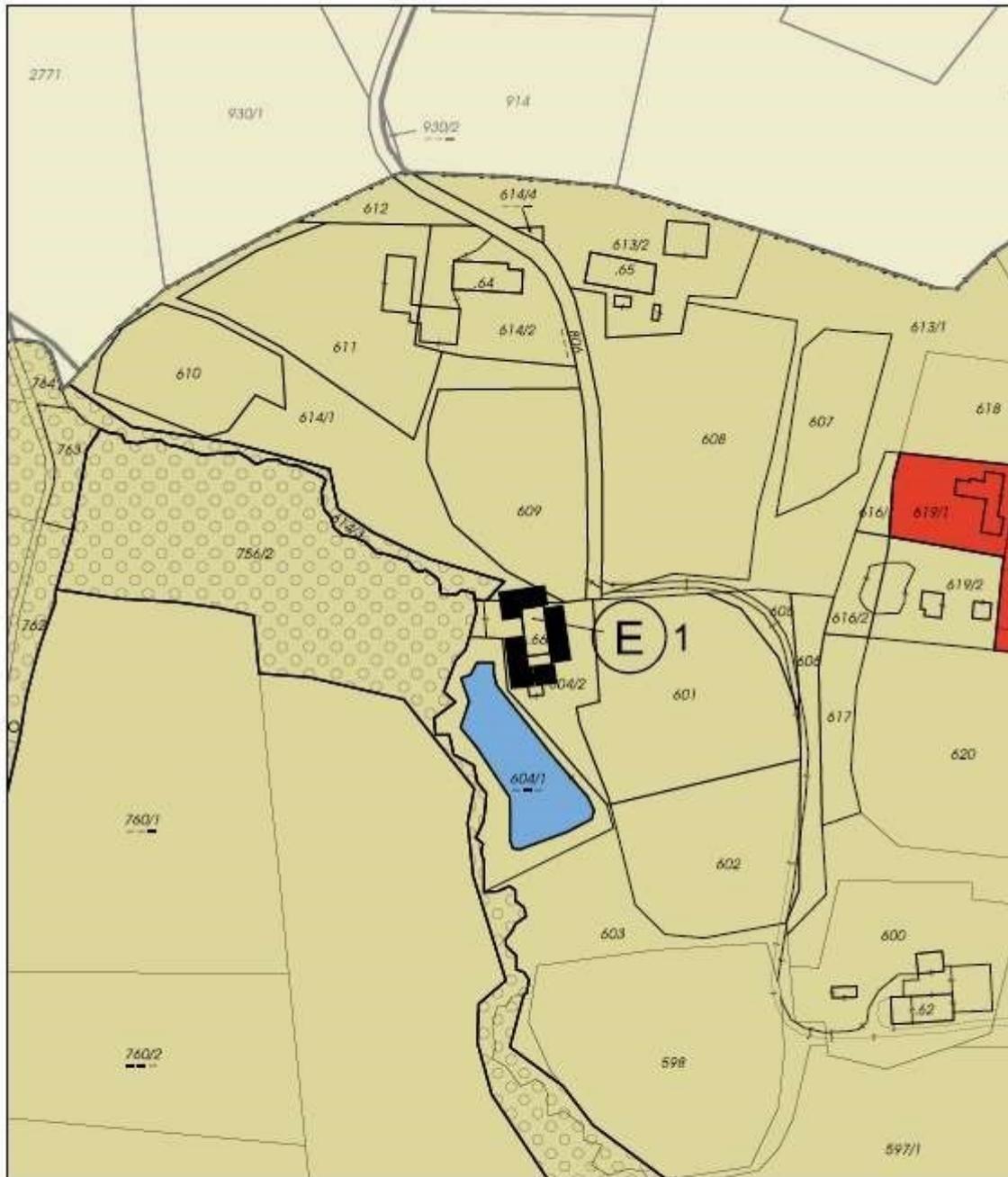
ÜBERSICHTSPLAN M=1:50.000



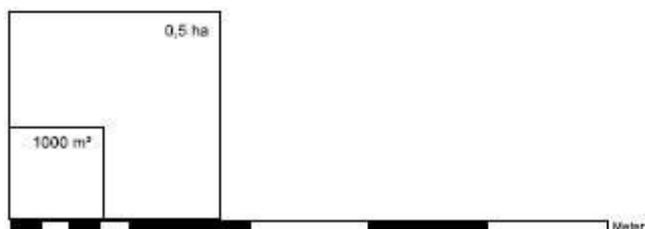
ÖEK AUSSCHNITT M=1:10.000



AUSSCHNITT FLÄCHENWIDMUNGSPLAN



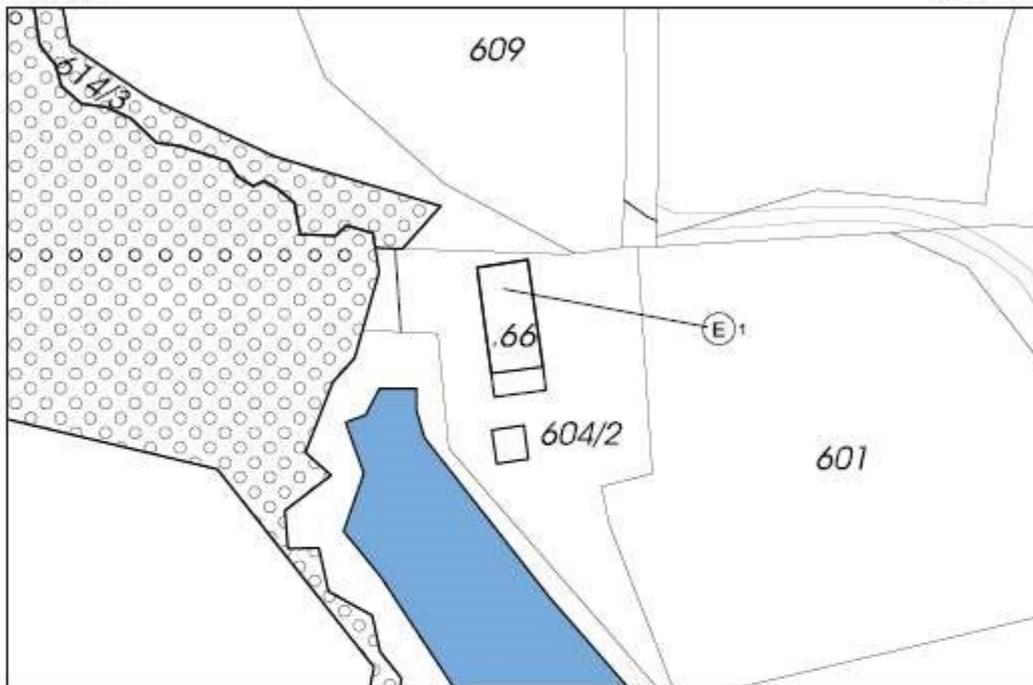
Längen - Flächenmaßstab: M 1:2000



**SONDERAUSWEISUNG FÜR BESTEHENDE LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDE****E1, E = Ersatzbau gem. §30 (8a) Oö. ROG 1994**

Lageplan:

M: 1: 1000



Gst. Nr.	KG	Adresse	Fläche
.66, 604/2 tw	Vormarkt Riedau	Schwaben 3	190 m ²



Erhebungsblatt:

Erhebungsblatt für die Überprüfung/Änderungen des Flächenwidmungsplanes zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung (Flächenwidmungsteil und/oder ÖEK)

Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben	
Stadt/Markt/Gemeinde: Marktgemeinde Riedau	KG: Vormarkt Riedau
Flächenwidmungsteil Nr.: 6	Änderung Nr.: 6.4
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.: 2	Änderung Nr.: -
Grundstückseigentümer(in): Schmidleitner Paul Stöckl-Allee 8, 4755 Zell an der Pram	

1. Rahmenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung						
Grundst. Nr. (ggf. Teilfl.)	Ausmaß m ²	derzeitige Nutzung	Widmung / Funktion		Anmerk.	
			Rechtsstand	Planung		
66, 604/2 tw.	190 m ²	bebaut, ehem. kleinlandw. Gebäude	LW-Grünland	Sonderausweisung §30(8a) Ersatzbau		
Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung					ja	nein
Lage in einer geogenen Risikozone: wenn ja Grundlage:					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- „Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen“ Typ A <input type="checkbox"/> Typ B <input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Lage in einer geogenen Risikozone außerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Gefahrenzonenplan WLW (z.B.: Rutschungen, Steinschlag etc.)					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- Sonstige Untersuchungen/Kenntnisse:					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hochwasserabflussgebiet/Gefahrenzone						
Hochwasserabflussgebiet 30-jährlich					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hochwasserabflussgebiet 100-jährlich					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rote Gefahrenzone					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ehemals rote Zonen und aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gelbe Gefahrenzone					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Überflutungsgebiete (Retentionsflächen, bekannte HW-Ereignisse etc.)					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, welche:						
Hinweise auf Gefährdung durch Hangwasser					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Grundwasserschutz:						
Wasserschutzgebiet					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verordnetes/geplantes Grundwasserschongebiet					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasserrwirtschaftliche Rahmenverfügung/- Regionalprogramm					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturschutz:						
<input type="checkbox"/> Verordnetes bzw. <input type="checkbox"/> nominiertes Europaschutzgebiet inkl. 200 m Randbereich:					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Name:						
Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil:					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Name:						
Uferschutzbereich 50 m <input type="checkbox"/> ; 200 m <input type="checkbox"/> ; 500 m <input type="checkbox"/> Zonen					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage in einer Waldrandzone (≤30m)					<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Landes- und Regionalplanung/Interkommunale Raumentwicklung:						
Lage innerhalb einer Regionalen Grünzone gem. Raumordnungsprogramm					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage innerhalb einer sonstigen, einschränkenden räumlichen Festlegung aus einem Raumordnungsprogramm (z.B. Freihaltebereich für die Errichtung einer überörtlich bedeutsamen Infrastrukturmaßnahme (Bahnstrecke, Straße etc.)) Wenn ja, welche:					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage innerhalb eines Gebietes, für das ein Raumordnungsprogramm für Geschäftsgebiete (gem. § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994) erlassen wurde; Wenn ja, welches:					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lage in einem bekanntgegebenen, landesplanerischen Untersuchungsraum (z.B. festgelegter Trassenkorridor in einer Korridoruntersuchung); Wenn ja, welcher:					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ist die Gemeinde Mitglied in einem Gemeindeverband und/oder einer Gemeindekooperation (z.B. Stadregionales Forum) zur interkommunalen Raumentwicklung und/oder betrieblichen Standortentwicklung? Wenn ja, in welchem:					<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Stimmt das ggst. Planungsvorhaben mit den Statuten des Gemeindeverbandes und/oder den Leitlinien des interkommunalen Raumentwicklungsplanes überein? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>						
Sonstige Nutzungsbeschränkungen bzw. Beschränkungen der Baulandeignung						
Wenn ja, welche: Baulandeignung gegeben, unter bestimmten Bedingungen Ersatzbauten für ehemalige Kleinwirtschaften zu errichten, Novelle OÖ. ROG 2020 für landwirt. Kleingebäude auf 300m ²					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Umweltsituation	ja	nein
Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben: wenn ja welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich: wenn ja welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bergrechtliche Festlegungen innerhalb von 300m Entfernung (Luftlinie)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Seveso III - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Strategische Umweltprüfung – SUP Beurteilung der SUP-Relevanz des Planungsvorhabens	ja	nein
Soll durch das Planungsvorhaben die Grundlage für ein Projekt geschaffen werden, das gem. Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö. ROG 1994)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Liegt das Planungsvorhaben in einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Liegt das Planungsvorhaben ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sind die Ausnahmevoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 anzuwenden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		
a) Soll durch das Planungsvorhaben ein Industriegebiet oder ein Sondergebiet des Baulandes - Seveso III gewidmet werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
b) Soll durch das Planungsvorhaben ein rechtswirksam gewidmetes Industriegebiet erweitert werden? - um mehr als 20 % der bisherigen Fläche - um mehr als 5000 m ²	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>

4. Infrastruktur	ja	nein
Verkehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, Straßenkategorie, ...): Güterweg Schwaben		
Art der Abwasserbeseitigung:		
a) Kanalisation vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entfernung zur bestehenden Kanalisation:		17 m
b) Wenn keine Kanalisation vorhanden: Angaben über die beabsichtigte Art der Abwasserentsorgung:		
c) Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes: keine		
Art der Wasserversorgung: Ortswasser		
Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsmittels		1000 m

Datum: 17.03.2021 Verfasser(in): Zallinger Verena, LLB

F.d.R.d.A.
Unterschrift:

(BürgermeisterIn)